

27. Juni 2022

von Mag. Sergej Jaklitsch, MBA

„Hinweiserschutzgesetz (HSchG)“ in Begutachtung bis 15. Juli 2022 – Die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfs für Ihr Unternehmen:

Der Gesetzesentwurf zum Hinweiserschutzgesetz (HSchG) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 (sog. „Whistleblower-Richtlinie“) in österreichisches Recht. Ein Hinweisgeber ist eine Person, die eine Rechtsverletzung aufdeckt und diese Rechtsverletzung im Unternehmen adressiert, damit diese auch behandelt werden kann. Mit dem Hinweiserschutzgesetz genießen Hinweisgeber einen gesetzlichen Schutz und dürfen aufgrund der Hinweisabgabe keine Repressalien wie Kündigung, Versagung einer Beförderung, Minderung des Entgelts, Disziplinarmaßnahmen oder Mobbing erleiden. Andererseits soll das Gesetz durch die Einrichtung interner Hinweiserschutssysteme auch Chancen für Unternehmen schaffen. Ob ein Mitarbeiter zunächst unternehmensintern einen Hinweis abgibt oder sich direkt an die zuständige Behörde wie das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung oder Öffentlichkeit wendet, kann für Unternehmen einen großen Unterschied machen. Das Unternehmen behält durch die unternehmensinterne Hinweisabgabe die Kontrolle, kann prüfen, Maßnahmen ergreifen und Missstände beseitigen, bevor Unternehmenserfolg und Reputation beschädigt werden.

Anwendungsbereich des Hinweiserschutzgesetzes

Der neue Gesetzesentwurf umfasst alle Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von einer Rechtsverletzung Kenntnis erlangt haben.

Persönlicher Anwendungsbereich: Wer hat Anspruch auf den Schutz nach dem HSchG?

- Arbeitnehmer
- Bloße Stellenwerber
- Bezahlte und unbezahlte Praktikanten
- Volontäre

- Selbständige
- Arbeitnehmer von Auftragnehmern und Lieferanten
- Anteilseigner und Personen in Leitungs- oder Aufsichtsorganen
- Dritte, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und von Vergeltungsmaßnahmen betroffen sein könnten wie z.B. Kollegen oder Verwandte des Hinweisgebers
- Juristische Personen, die im Eigentum des Hinweisgebers stehen, für die er arbeitet oder mit denen er beruflich in Verbindung steht

Sachlicher Anwendungsbereich: Welche Rechtsverletzungen sind vom HSchG erfasst?

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs mit der Option einer späteren Erweiterung ist auf die folgenden Bereiche beschränkt:

1. Öffentliches Auftragswesen,
2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
3. Produktsicherheit und -konformität,
4. Verkehrssicherheit,
5. Umweltschutz,
6. Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
8. öffentliche Gesundheit,
9. Verbraucherschutz,
10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,
11. Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

Hinweisgeberschutz unter Bedingungen

Hinweisgeber haben Anspruch auf Schutz nach dem Hinweisgeberschutzgesetz, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen.

Pflicht für anonyme Meldewege

Nach dem Entwurf sind Unternehmen verpflichtet auf anonyme Meldungen zu reagieren und solche Meldungen zu bearbeiten.

Datenschutz

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht auch auf das Spannungsverhältnis zwischen einerseits den Rechten der betroffenen Person nach der DSGVO und andererseits den Rechten des Hinweisgebers auf Vertraulichkeit ein. Solange es zum Zweck der Ermittlung und Verfolgung der in einem Hinweis vorgeworfenen Rechtsverletzung und des Hinweisgeberschutzes erforderlich ist, finden die Datenschutzrechte der vom Hinweis betroffenen Person (Recht auf Information, Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung und Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) keine Anwendung.

Pflicht zur Einrichtung interner Hinweisgebersysteme

Der Entwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet Unternehmen und Organisationen ein internes Hinweisgebersystem einzurichten.

- Für Unternehmen ab 250 Mitarbeitern gilt für die Implementierung eines internen Hinweisgebersystems eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.
- Für Unternehmen mit mindestens 50, aber weniger als 250 Mitarbeitern gibt es eine Übergangsphase bis zum 18. Dezember 2023.

Anforderungen an ein internes Hinweisgebersystem

Der neue Gesetzesentwurf legt zudem die einzuhaltenden Vorgangsweisen (Dokumentationspflichten, Rückmeldefristen an den Hinweisgeber) nach Eingang eines Hinweises fest.

Unternehmen müssen Meldekanäle anbieten, die so sicher konzipiert sind, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt bleibt.

- **Zugang nur für autorisierte Personen:** Nach dem Entwurf darf die Identität des Hinweisgebers nur dem für die Meldungsentgegennahme befugtem Mitarbeiter bekannt sein. Nur in besonderen Fällen darf die

Identität des Hinweisgebers oder der betroffenen Person einer Meldung offengelegt werden, beispielsweise im Rahmen behördlicher Untersuchungen, eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- **Befassung der Leitung eines Unternehmens mit Hinweisen innerhalb des Unternehmens:** Die interne Meldestelle (zuständige Person oder Abteilung) ist berechtigt die Leitung des Unternehmens von den Inhalten eines innerhalb des Unternehmens gegebenen Hinweises zu verständigen. Die Identität des Hinweisgebers ist jedoch von der internen Stelle der Leitung des Unternehmens gegenüber jederzeit geheim zu halten.
- Der Entwurf sieht die zwingende Entgegennahme und Weiterverfolgung anonymer Meldungen vor.
- Die Meldungserstattung des Hinweisgebers muss schriftlich oder mündlich und auf Wunsch auch persönlich möglich sein.
- Einfacher Zugang zu klaren Informationen über interne Hinweisgebersysteme und klare Kommunikation über die Voraussetzungen zum Schutz von Hinweisgebern

Zusätzlich zum Hinweisgeberschutz müssen Unternehmen Fristen nach Empfang eines Hinweises sicherstellen.

- Innerhalb von 7 Tagen muss der Eingang des Hinweises bestätigt werden.
- Innerhalb von 3 Monaten (nach Eingangsbestätigung oder 7-Tage-Frist) muss eine qualifizierte Rückmeldung über Folgemaßnahmen wie interne Nachforschungen oder Untersuchungen an den Hinweisgeber erfolgen.

Verhältnis der internen und externen Hinweisgebung

Achtung Gleichwertigkeit der internen und externen Meldung: Der neue Gesetzesentwurf sieht keine unternehmensinterne Meldeverpflichtung vor. Hinweisgeber können sich auch direkt an die zuständige externe Behörde wenden. Interne Hinweisgebersysteme stehen somit in Konkurrenz zu externen Hinweisgebersystemen.

Zentrale externe Meldestelle beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung als zentrale externe Meldestelle (sog. One-stop-shop) für den privaten und öffentlichen Sektor für die Hinweisgebung vorgeschlagen. Durch eine einheitliche Anlaufstelle sollen Hinweisgeber davon befreit werden, sich mit komplexen Zuständigkeitsfragen auseinandersetzen zu müssen.

Beweislastumkehr

Schutz für Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen: Landet ein Fall vor Gericht, gilt das Prinzip der Beweislastumkehr: Das von der Meldung betroffene Unternehmen muss nachweisen, dass es keine Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber gesetzt hat. Unter anderem müssen Arbeitgeber somit beweisen, dass es sich bei der Kündigung eines Mitarbeiters um keine Vergeltungsmaßnahme handelt und kein Zusammenhang mit dem Hinweis besteht.

Sanktionen

Der Entwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz enthält Strafbestimmungen **für natürliche und juristische Personen, die**

- die Hinweisgebung behindern oder zu behindern versuchen
- Vergeltungsmaßnahmen ergreifen
- mutwillig gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren anstrengen
- den Schutz der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers verletzen

Für Hinweisgeber, die

- wissentlich einen falschen oder irreführenden Hinweis geben

Quellen

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00210/fnameorig_1450390.html>, 24.06.2022

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00210/fnameorig_1450392.html>, 24.06.2022